

SATZUNG

DES

MUSIKVEREINS DER STADT MAHLBERG E. V.

GEGR. 1898

| | | |
|-------------|-------------------------------------|----|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 | Zweck und Ziele | 3 |
| § 3 | Mittel des Vereins | 3 |
| § 4 | Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 | Aufnahme | 4 |
| § 6 | Austritt und Ausschluss | 5 |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 8 | Datenschutz | 6 |
| § 9 | Organe | 6 |
| § 10 | Hauptversammlung | 7 |
| § 11 | Vorstand | 8 |
| § 12 | Wahlen | 8 |
| § 13 | Besondere Bestimmungen | 9 |
| § 14 | Bläserjugend des Vereins | 10 |
| § 15 | Satzungsänderung | 11 |
| § 16 | Auflösung des Vereins | 11 |
| § 17 | Inkrafttreten | 11 |

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Musikverein mit dem Sitz in Mahlberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ettenheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, die Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen. Der Verein will in gemeinnütziger und selbstloser Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausbildung von Jungmusikern zum Spielen von Instrumenten eines Blasorchesters, durch Weiterbildung der aktiven Musiker und Heben des musikalischen Niveaus der Kapelle.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmusiker
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Hauptorchester spielen.
- (3) Ehrenmusiker sind aktive Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören.
- (4) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Scheidet ein aktives Mitglied aus der Kapelle aus, so wird es weiterhin als passives Mitglied geführt.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge usw.) an.

§ 6

Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Alle aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist jährlich im II. Quartal (durch Bankeinzugsermächtigung) zu zahlen. Ehrenmusiker und Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich neu verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, da der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form über das jeweils gültige Vereinsverwaltungsprogramm an den Verband zu melden.
- (4) Der Verein ist bestrebt, besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verein gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Zehntels aller Mitglieder, mindestens aber jährlich spätestens bis zum 30. Juni unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie muss den Mitgliedern spätestens acht Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Mahlberg bekannt gegeben werden. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.
- (2) Wünsche und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (4) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder des Hauptorchesters, alle passiven Mitglieder und alle Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder falls dieser verhindert ist, die des Stellvertreters.
- (6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechner
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - g) mindestens zwei Beiräten; davon einer als Vertreter der aktiven und einer als Vertreter der passiven Mitglieder.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder falls dieser verhindert ist, die des Stellvertreters.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden durch Sitzungsprotokolle beurkundet und vom Vorsitzenden sowie einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet

§ 12

Wahlen

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung durch geheime Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt

- (2) Der Schriftführer, der Rechner, die Jugendleiter sowie die Beiräte werden durch die Hauptversammlung per Akklamation ebenfalls für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag kann die Hauptversammlung für einzelne Vorstandsmitglieder eine geheime Wahl festlegen.
- (3) Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (5) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 13

Besondere Bestimmungen

- (1) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Wahl des Dirigenten wird vom Hauptorchester zusammen mit dem Vorstand getroffen.
- (5) Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

- (6) Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahrs mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.
- (7) Der Verein ist Mitglied im regional zuständigen Blasmusikverband.
- (8) Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Vorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.

§ 14

Bläserjugend des Vereins

- (1) Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
- (5) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
- (6) Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.

Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder den Interessen oder dem Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschadet werden.

§ 15

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mahlberg, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 15. Februar 2018 in der Hauptversammlung